



**Bundesministerium
der Verteidigung**

-1920270-V360-

Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

**Frau Doris Schmidt
und
Herrn Thomas Schmidt
Hauptstraße 1a
85077 Manching-Westenhausen**

Dr. Daniel Nitsch
Ministerialrat

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 13 28, 53003 Bonn

TEL +49 (0)228 12-15480
FAX +49 (0)228 12-3345467
E-MAIL BMVglUDI15@bmvg.bund.de


BETREFF **PFC-Kontamination am Flugplatz Ingolstadt/Manching**

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2018

Gz IUD II 5 – Az 45-07-60/74-01
Bonn, 7. Dezember 2018

Sehr geehrte Frau Schmidt,
sehr geehrter Herr Schmidt,

für Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2018 zur PFC-Kontamination am Flugplatz Ingolstadt/Manching danke ich Ihnen. Frau Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich möchte Ihnen zunächst versichern, dass die Bundeswehr in enger Abstimmung mit den verantwortlichen Behörden des Freistaats Bayern auch weiterhin alle im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die PFC-Kontamination am Flugplatz Ingolstadt/Manching unverzüglich veranlassen und die Kosten hierfür tragen wird. Die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen wann zu ergreifen sind, trifft hierbei ausschließlich das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm als zuständige Untere Bodenschutzbehörde. 

Der Umgang mit Boden- und Gewässerkontamination ist in der Bundesrepublik Deutschland umfassend im Bundes-Bodenschutzgesetz und im Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Diese Regelungen gelten ohne Einschränkung auch für die Bundeswehr und werden auf den von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften im Rahmen des „Altlastenprogramms der Bundeswehr“ umgesetzt. Hierbei geht die Bundeswehr über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, indem sie auch Maßnahmen, die im Rahmen der sogenannten Amtsermittlung eigentlich von den

zuständigen Bodenschutzbehörden der Länder durchzuführen wären, selbst veranlasst und finanziert. Hierzu zählen die erstmalige Erfassung von Verdachtsflächen und die orientierenden Untersuchungen. Diese Vorgehensweise wird auch am Flugplatz Ingolstadt/Manching sowie an allen übrigen von PFC-Kontaminationen betroffenen Liegenschaften der Bundeswehr angewendet.

Ihre Darstellung, die Bundeswehr würde hinhalten und keine Abhilfemaßnahmen in Erwägung ziehen, trifft daher nicht zu.

Die bei der Bearbeitung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durchzuführenden Schritte und deren Reihenfolge sind gesetzlich vorgegeben. In einem ersten Schritt werden alle Verdachtsflächen für Kontaminationen erfasst und bewertet. Dies ist gerade für PFC auf Flugplätzen sehr aufwändig, da die Eintragsstellen dieser aus Feuerlöschschäumen stammenden Substanzen überall dort sein können, wo diese, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, jemals zum Einsatz kamen.

In einem zweiten Schritt sind alle Verdachtsflächen zu untersuchen, um nachzuweisen, ob und in welchem Umfang eine Kontamination entstanden ist. Darüber hinaus ist die Verbreitung der Schadstoffe in Boden und Grundwasser genau einzugrenzen. Erst dann kann bewertet werden, ob und in welchem Umfang Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Bevor dann diese Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist wiederum zu untersuchen, welche Maßnahmen dafür überhaupt geeignet sind.

So hat die Bundeswehr in Bezug auf die PFC-Kontamination am Flugplatz Ingolstadt/Manching bisher alle Forderungen des zuständigen Landratsamtes Pfaffenhofen an der Ilm erfüllt. Hierbei wurden unter anderem ca. 3.000 Proben aus verschiedenen Umweltmedien im Auftrag und auf Kosten der Bundeswehr auf ihren PFC-Gehalt untersucht. Darüber hinaus finanziert die Bundeswehr ein Erntegutmonitoring und ein Fischmonitoring. So wird sichergestellt, dass keine belasteten Ernteerzeugnisse und Fische in den Handel gelangen und die betroffenen Landwirte weiterhin das Grundwasser zu Bewässerungszwecken verwenden können.

Die Ergebnisse dieser umfangreichen Untersuchungen waren die Basis für das seit Ende August 2018 vorliegende Gutachten zur abschließenden Gefährdungsabschätzung, auf dessen Grundlage nun die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen geplant werden.

Mir ist durchaus bewusst, dass diese zeitaufwändige Vorgehensweise für die Betroffenen unbefriedigend ist. Ihre Bitte nach einer sofortigen und vollständigen

Unterbindung des Schadstoffaustrags aus dem Liegenschaftsbereich ist jedoch aus den vorgenannten Gründen nicht realisierbar.

Auch Ihr Wunsch nach gleichzeitigem und sofortigem Beginn von Sanierungsplanung und Sanierung ist nicht umsetzbar, da ohne eine sorgfältige Planung keine Sanierung durchgeführt werden kann. Hier besteht die Gefahr, dass die sehr aufwändigen und kostenintensiven Maßnahmen unwirksam sind oder im schlechtesten Fall die Situation sogar noch verschlimmern.

Zur beschleunigten Bearbeitung wurden im Verfahren bereits drei Bereiche, die sich im Ergebnis der bisherigen Untersuchungen als besonders belastet darstellten, vorrangig bearbeitet. Hier wird in Kürze mit der Sanierungsplanung begonnen, mit der Maßgabe, für den Bereich der größten Kontamination vorgezogene Sanierungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Zu Ihrer Bitte nach einem Verzicht auf die Einrede der Verjährung muss ich Ihnen leider mitteilen, dass dem Bundesministerium der Verteidigung ein genereller Verzicht aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadensersatzforderungen beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Maßgeblich ist hier nicht der Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Kontamination oder ihrer Entstehung, sondern der Zeitpunkt, an dem Sie persönlich einen Schaden erlitten und davon Kenntnis erlangt haben. Ab diesem Zeitpunkt muss der Anspruch innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden. Dazu ist allerdings keine Klage erforderlich. Ein Schreiben mit Darlegung aus Ihrer Sicht des Anspruchsgrundes und der Anspruchshöhe an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, reicht aus, um Ihren Fall individuell prüfen, in Verhandlungen eintreten und so die Verjährung hemmen zu können.

Trotz Ihres Unmutes über die sicherlich für die Betroffenen schwer nachvollziehbaren Zeitabläufe bitte ich Sie zudem zu bedenken, dass nach wie vor die Bewertung der verantwortlichen bayerischen Fachbehörden gilt, der zufolge von den PFC-Kontaminationen am Flugplatz Ingolstadt/Manching keine akute Gefahr für Leben und Gesundheit der Anwohner ausgeht, da

- das betroffene Grundwasser nicht für die Trinkwasserversorgung genutzt wird,
- die im untersuchten Erntegut, in Gartenfrüchten und in Fischen analysierten PFC-Konzentrationen gemäß Bewertung des Bayerischen Landesamtes für

Gesundheit und Lebensmittelsicherheit humantoxikologisch unbedenklich sind und

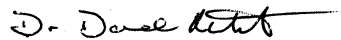
- das Baden in den betroffenen Seen gemäß Bewertung des Gesundheitsamtes Pfaffenhofen an der Ilm ebenfalls unbedenklich ist.

Diese Einschätzung hat auch der Fachgutachter in seinem Gutachten zur abschließenden Gefährdungsabschätzung nochmals bestätigt.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne auch telefonisch jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Nitsch